



Betriebssportgemeinschaft
Bundesverkehrsministerium

Bonn, im April 2015

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

S a t z u n g

der Betriebssportgemeinschaft des Bundesverkehrsministeriums

vom 25. Oktober 1983 in der Fassung vom 9. April 2015

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen Betriebssportgemeinschaft des Bundesverkehrsministeriums, abgekürzt BSG BVM, und hat seinen Sitz in Bonn. Er führt das Logo



- (2) Der Verein ist Mitglied des Betriebssport-Kreisverbandes Bonn/Rhein-Sieg e.V. Er erkennt die Satzung des Betriebssport-Kreisverbandes sowie die Satzungen der übergeordneten Verbände an.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Ausübung des Ausgleichssports zur Förderung der Gesundheit, der Leistungsfähigkeit und des Wohlbefindens seiner Mitglieder.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Der Sport im Verein wird in Sparten ausgeübt. Über die Gründung einer neuen Sparte und über die Auflösung einer bestehenden Sparte entscheidet der Vorstand.
- (7) Der Verein kann zur Heranführung an Sportarten Einführungskurse anbieten mit dem Ziel, die Kursteilnehmer für die Mitgliedschaft im Verein zu gewinnen. Für die Teilnahme an einem Einführungskurs ist keine Mitgliedschaft erforderlich. Die Höhe der jeweiligen Kursgebühr bestimmt der Vorstand.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jeder Angehörige des Bundesverkehrsministeriums werden. Angehörige in diesem Sinne sind die aktiven und früheren Beschäftigten des Bundesverkehrsministeriums und dessen nachgeordneten Bereichs und Personen, die zu diesen in naher Beziehung stehen (z. B. Ehepartner). Darüber hinaus können in Einzelfällen andere Personen Mitglied werden. Der Teilnehmerkreis wird aus versicherungsrechtlichen Gründen im Wesentlichen auf Angehörige des Bundesverkehrsministeriums beschränkt. Der Anteil der Angehörigen des Bundesverkehrsministeriums an den Mitgliedern in der Betriebssportgemeinschaft soll 70 v. H. nicht unterschreiten.
- (2) Der Aufnahmeantrag, mit dem der Antragsteller die Satzung anerkennt, ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Aufnahme erfolgt nur, wenn sich der Antragsteller zur Teilnahme am Bankeinzugsverfahren verpflichtet. Ausnahmen hiervon beschließt der Vorstand auf Antrag.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem vom Vorstand bestätigten Eintrittsdatum.
- (4) Die Mitglieder sind bei der Sporthilfe e.V. versichert. Es besteht jedoch kein Versicherungsschutz für Mitglieder, bei deren Eintritt bereits feststeht, dass die Mitgliedschaft nur kurzfristig – unter 12 Monaten – bestehen wird.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der mit 14-tägiger Kündigungsfrist zum Monatsende schriftlich dem Vorstand zu erklären ist,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss
 - wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit mindestens 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
 - bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Satzung oder wegen schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen.
- (6) a) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich anzukündigen mit einer 14-tägigen Rückäußerungsfrist.
- b) Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich Einspruch gegen den Ausschluss erheben. Wenn der Ausschluss nicht aufgrund von Beitragsrückständen erfolgte, dann entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig über den Ausschluss. Bis zu dieser Entscheidung kann der Vorstand dem betreffenden Mitglied die Teilnahme am laufenden Sportangebot untersagen. Die endgültige Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- (7) a) Die Mitgliedschaft kann bis zu 3 Jahren ruhen, wenn das Mitglied dies schriftlich beim Vorstand beantragt und der Vorstand dem Antrag zugestimmt hat.
- b) Während des Ruhens der Mitgliedschaft entfällt der Mitgliedsbeitrag. Das Mitglied ist während dieser Zeit nicht in der Sporthilfe e.V. versichert.
- c) Eine Verlängerung des Ruhens der Mitgliedschaft ist auf Antrag einmal möglich.
- (8) Der Verein führt eine Mitgliederliste, aus der sich der Tag des Eintritts ergibt. Beim Ausscheiden eines Mitglieds sind in der Liste das Datum und der Grund zu vermerken.

§ 3 Beiträge

- (1) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Beiträge sind grundsätzlich Jahresbeiträge für das Kalenderjahr. Sie können auch halbjährlich entrichtet werden. Sie werden am 15.1. bzw. am 15.7. fällig. Weicht das Eintrittsdatum vom Anfang des Kalenderjahres ab, wird der erste Jahresbeitrag anteilig erhoben. Weicht das Austrittsdatum vom Ende des Kalenderjahres ab, kann der anteilige Beitrag bis zum Jahresende erstattet werden. Die Rückzahlung ist mit der Kündigung zu beantragen.
- (3) Der Kassenwart überwacht die Zahlung der Beiträge.
- (4) Die Sparten können über den in Absatz 2 von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag hinaus zusätzliche Beiträge für eine eigene Kasse erheben. Die Höhe der zusätzlichen Beiträge ist mit dem Vorstand abzustimmen.

§ 4 Organe

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich eingeladen; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung auf dem Postweg oder in elektronischer Form.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Turnus von 2 Jahren, möglichst im ersten Vierteljahr eines Geschäftsjahres, statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
 - b) die Entgegennahme der Jahresberichte der Spartenleiter,
 - c) die Entgegennahme der Kassenberichte und der Kassenprüfberichte,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,

- e) die Wahl und Abberufung von Vorstand oder Vorstandsmitgliedern,
 - f) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - g) die Festsetzung der Höhe der Beiträge (§ 3 Absatz 1),
 - h) die Änderung der Satzung und
 - i) die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Der Vorsitzende führt den Vorsitz. Ein Vorstandsmitglied fertigt eine Niederschrift, die vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes einzuberufen.
- (7) Jedes Mitglied kann beantragen, dass ein von ihm bezeichnetes Thema auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt wird. Der Antrag muss 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart und bis zu drei Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Jedes ordentliche Vorstandsmitglied ist allein berechtigt, den Verein gemäß § 26 BGB nach außen zu vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so benennt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter.

§ 7 Erweiterter Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des Vorstandes die Spartenleiter an, ferner die Kassenführer von Sparten, die eine eigene Kasse besitzen. Die Einberufung des erweiterten Vorstandes beschließt der Vorstand.
- (2) Für die Wahl der Spartenleiter sind die jeweiligen Spartenversammlungen zuständig.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Verweisung auf das BGB

In den Fällen, die durch die vorstehende Satzung nicht geregelt sind, sind die §§ 21 bis 39 BGB analog anzuwenden.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Das gesamte Finanz- und Rechnungswesen ist mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einer Prüfung durch die Kassenprüfer zu unterziehen. Die Prüfung soll innerhalb von 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit außerordentliche Prüfungen der Vereinskasse durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

- (2) Das Ergebnis der Kassenprüfung ist Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Sozialwerk der Bundesverwaltung für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen e.V., Bonn, zu (gemeinnützige Zwecke).
- (2) Das Vermögen darf dem Sozialwerk nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes überantwortet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am 9. April 2015 in Kraft.